

# Schwerpunkte im Erkenntnisverfahren I

- ▶ **Streitbeilegung** = alternative Streiterledigung (**Schaubild**)
- ▶ **Klaganspruch** → **Urteilsanspruch** ≠ materieller Anspruch (**Schaubild**)
- ▶ **Prozessvoraussetzungen** im Überblick (Zulässigkeit und Begründetheit der Klage)  
→ unterscheide Prozesseinreden und Sacheinreden!
- ▶ **Sachliche und örtliche Zuständigkeit** (**Schaubild**)
- ▶ **Vereinbarte Zuständigkeit** (Prorogation: obiges **Schaubild**)
- ▶ **Anwaltslast** (**Schaubild**)  
→ Anwaltsprozess mit absoluter Anwaltslast  
→ Parteienprozess mit relativer Anwaltslast oder mit Vertretungsfreiheit
- ▶ **Arten der Klage** (**Schaubild**)  
→ Leistungsklagen: Zahlungsklagen und Individualleistungsklagen  
→ Feststellungsklagen: materiellrechtliche und prozessrechtliche, positive und negative  
→ Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der Leistungsklage  
→ Rechtsgestaltungsklagen: familienrechtliche, gesellschaftsrechtliche, prozessrechtliche
- ▶ **Gang des landesgerichtlichen Verfahrens von der Klage bis zum Urteil** (**Schaubild**)  
→ Mahnklagen (= Zahlungsklagen bis 75.000 Euro): führen zu Zahlungsbefehl und Einspruch  
→ sonstige Klagen mit Klagebeantwortung: führen zu Urteil und Berufung
- ▶ **Inhalt der Klage** (**Schaubild + Muster**)
- ▶ **Inhalt der Klagebeantwortung** (**Schaubild + Muster**)
- ▶ **Prüfung der Zuständigkeit** (**Schaubild**)
- ▶ **Gerichtsanhängigkeit – Streitabhängigkeit – Streiteinlassung** (**Schaubild**)  
→ Definition und Wirkungen
- ▶ **Arten der Streiteinlassung** (**Schaubild**)  
→ Bestreiten des Klagegrunds und des Klagebegehrens  
→ Bestreiten (nur) des Klagebegehrens = der Schlüssigkeit (**Unschlüssigkeitsurteil**)  
→ Erheben von Sacheinreden
- ▶ **Funktion der Vorbereitenden Tagsatzung** (**Schaubild + Muster im Buch**)  
→ § 258/1 ZPO lesen und interpretieren!
- ▶ **Beweisverfahren** (**Schaubild + Muster**)  
→ Beweisantritt → Beweisprogramm → Beweisaufnahme → Beweiserörterung  
→ Beweiswürdigung (in den Entscheidungsgründen)
- ▶ **Schluss der mündlichen Verhandlung**  
→ prozessleitende Verfügung (ermöglicht Wiedereröffnung mangels Spruchreife)  
→ Spruchreife → Neuerungsverbot → Urteilslage

# Schwerpunkte im Erkenntnisverfahren II

- ▶ **Änderung und Zurücknahme der Klage (Schaubild)**
- ▶ **Freie Beweiswürdigung (Schaubild) ▶ Freie Betragsfestsetzung (Schaubild)**
- ▶ **Hauptbeweis - Gegenbeweis - Gegenteilsbeweis (Schaubild)**
- ▶ **Indizienbeweis (Schaubild) ▶ prima-facie-Beweis (Schaubild)**
- ▶ **Beweislast bei non liquet (Schaubild)**

<b>▶ <u>Prozessbetriebsgrundsätze:</u></b>	<b>▶ <u>Stoffsammlungsgrundsätze:</u></b>
▶ Parteibetrieb (Dispositionsmaxime)	▶ Beibringungs(Verhandlungs)maxime
▶ Amtsbetrieb (Offizialmaxime)	▶ Untersuchungs(Inquisitions)maxime
▶ Mischbetrieb („auf Antrag oder von Amts wegen“)	▶ Kooperations(Sammel)maxime

- ▶ **richterliche (Kooperationsmaxime) und nichtrichterliche (Beibringungsmaxime) Beweismittel**

- ▶ **Echtheit und Richtigkeit der Urkunden (Schaubild)**

mit abgestuften gesetzlichen Vermutungen

- ▶ **Zeugenvernehmung - Parteienvernehmung (Schaubild)**

- ▶ **Teilurteile (Schaubild)**

(Endurteil – Teilurteil – Ergänzungsurteil – Vorbehaltsurteil)

- ▶ **Zwischenurteile (Schaubilder)**

→ Grundurteil (auch über Abweisung der Verjährungseinrede, § 373a neu ZPO)

→ Grundlagener Urteil (nur nach Zwischenfeststellungsantrag!)

- ▶ **einseitige Urteile – kontradiktorische Urteile (Schaubild)**

→ richterliche Prüfungspflicht bei Verzichts-, Anerkenntnis-, Versäumungsurteilen

- ▶ **Geständnis – Anerkenntnis (Schaubild)**

- ▶ **Inhalt (Aufbau) des Urteils (Muster)**

→ Gliederung in Kopf, Spruch, Gründe → Fünfteilung der Entscheidungsgründe:

(1) Unbestrittenes und bestrittenes Parteivorbringen (Sach- und Streitstand), (2) Angabe der Beweismittel, (3) Sachverhaltsfeststellung, (4) Beweiswürdigung, (5) rechtliche Beurteilung.

- ▶ **Doppelfunktionelle Parteihandlungen**

→ mit Doppeltatbestand: zB Klageverzicht und materieller Verzicht (**Schaubild**)

→ mit Doppelnatur: zB Aufrechnungserklärung und Aufrechnungseinrede

- ▶ **Rechtskraft (Schaubild)**

→ formelle Rechtskraft: Unanfechtbarkeit des Urteils mit ordentlichen Rechtsmitteln

→ materielle Rechtskraft. Unabänderlichkeit des Urteils (Einmaligkeits- und Bindungswirkung)

- ▶ **Grenzen der Rechtskraft (Schaubild)**

→ sachliche (nur Urteilsspruch über Urteilsantrag und Aufrechnungseinrede)

- persönliche (Parteien und Rechtsnachfolger, ausnahmsweise Rechtskrafterstreckung)
- zeitliche (Urteilslage)

► **Wiederaufnahmeklage – Neuerungs(Abänderungs)klage (Schaubild auch im Buch)**

# Schwerpunkte im Erkenntnisverfahren III

## ► Sachliche Zuständigkeit und Instanzenzug (Schaubild)

### ► Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

- Rechtsmittel ieS mit Devolutiv- und Suspensiveffekt
- Sonstige Rechtsmittel (zB Wiedereinsetzungsantrag, Widerspruch, Rechtsmittelklagen)
- Konkurrenz gleichwertiger Rechtsbehelfe

### ► Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsmittel (Schaubild)

- Statthaftigkeit: objektive und subjektive
- Rechtzeitigkeit: bei zweiseitigen und einseitigen Rechtsmitteln
- Wirksamkeit: Formerfordernisse und Inhaltserfordernisse
- Beschwer: materielle und formelle

### ► Berufungsgründe (obiges Schaubild und Muster „Berufung“)

- formelle Berufungsgründe  
(Nichtigkeiten und sonstige schwere Verfahrensmängel)
- materielle Berufungsgründe  
(unrichtige Sachverhaltsfeststellung und unrichtige rechtliche Beurteilung)
- unrichtige ≠ unvollständige Sachverhaltsfeststellung (§ 496/1 Z 3 ZPO)

### ► Berufungsanträge

- bei formellen Berufungsgründen (Entscheidungsform: Beschluss)
- ◆ Aufhebung des Ersturteils + Zurückverweisung an die erste Instanz
- ◆ Aufhebung des Ersturteils + Zurückweisung der Klage
- bei materiellen Berufungsgründen (Entscheidungsform: Urteil)
- ◆ Abänderung des Ersturteils
- bei formellen *und* materiellen Berufungsgründen
- ◆ Eventualantrag primär auf Aufhebung, in eventu auf Abänderung

### ► Berufung gegen Bagatellurteile (lesen § 501 ZPO)

- bis 2.700 Euro nur wegen Nichtigkeit und unrichtiger rechtlicher Beurteilung
- keine Mängelrüge nach 473a ZPO

### ► Verschlechterungsverbot (§ 462/1 ZPO: Schaubild)

### ► Neuerungsverbot (§ 482 ZPO)

- ausnahmsweise Neuerungsurlaubnis mit Eventualmaxime  
(zur Dartuung oder Widerlegung geltend gemachter Berufungsgründe)

### ► Überraschungsentscheidungen erster Instanz (lesen: § 182a ZPO)

### ► Gang des Berufungsverfahrens

- in erster Instanz
- Vorverfahren in zweiter Instanz (§ 471 ZPO)
- Hauptverfahren in zweiter Instanz

### ► Ist eine Berufung gegen Versäumungsurteile statthaft?

- § 471/1 Z 4 ZPO
- § 477/1 Z 4 ZPO

# Schwerpunkte im Erkenntnisverfahren IV

## ▶ Ermöglichung einer Mangelrüge (lesen: § 473a ZPO)

### ▶ mündliche Berufungsverhandlung

- liegt ausschließlich im prozessökonomischen Ermessen des Berufungsgerichts
- Besonderheiten

### ▶ Revision

→ **Grundsatzrevision** = nur wegen „erheblicher Rechtsfragen“

(lesen: § 502/1 ZPO)

- Statthaftigkeit: absolute oder verfügte Unzulässigkeit (**Schaubild**)

### ▶ Vergleiche Berufungsgründe und Revisionsgründe (lesen § 503 ZPO taxativ!)

- Tatfragen sind kein Revisionsgrund außer Aktenwidrigkeit und gemischte Fragen =
- quaestiones mixtae (zB Täuschungsabsicht: Täuschung = Rechtsfrage, Absicht = Tatfrage)

### ▶ Ordentliche und außerordentliche Revision

#### ▶ Rekurs (**Schaubild**) unterscheide: ♦ selbständige und ♦ vorbehaltene Rekurse

- grundsätzlich zweiseitig (lesen: §§ 521 neu und 521a neu ZPO)
- grundsätzlich aufsteigend (lesen: § 522 ZPO)
- grundsätzlich nicht aufschiebend (lesen: § 524 ZPO)
- Rekursfrist grundsätzlich vierzehn Tage (lesen:

#### ▶ Rekurse gegen Erstbeschlüsse des Berufungsgerichts

- gegen Klagezurückweisung (§ 519/1 Z 1 Fall 1 ZPO)
- gegen Verwerfung der Berufung (§ 519/1 Z 1 Fall 2 ZPO)
- gegen Aufhebung & Zurückverweisung an das Erstgericht (§ 519/1 Z 2 ZPO)
- ♦ nur als **bewilligter Grundsatzrekurs** (§ 519/1 Z 2 aE und /2 ZPO)

### ▶ Berufungsgründe – Revisionsgründe – Rekursgründe (**Schaubild**)

#### ▶ Revisionsrekurs (§ 528 ZPO)

(= Rekurs gegen Beschlüsse des Berufungsgerichts über Rekurse gegen Beschlüsse des Erstgerichts)

- Grundsatzrevisionsrekurs
- Erweiterung der Fälle absoluter Unstatthaftigkeit

#### ▶ *duae conformae*

- absolute Unstatthaftigkeit des Revisionsrekurses (außer gegen Klagezurückweisungen)
- unbedingt wirksame Sicherstellungstitel (§ 371 Z 1 letzter Fall EO)

#### ▶ Rechtsmittelklagen (**Schaubild**)

- Überblick (zwei Verfahrensabschnitte mit unterschiedlichen Prozessgrundsätzen!)
- Klagefristen: relative und absolute (lesen: § 534/1 und /2 ZPO)

#### ▶ Nichtigkeitsklage (§ 529 ZPO) erst ab Rechtskraft nur aus zwei Nichtigkeitsgründen:

- ♦ Ausgeschlossenheit des Richters, ♦ Vertretungsmangel (nur relative Klagefrist).
- **Exkurs:** weitere zwei Nichtigkeitsgründe, welche die Rechtskraft überdauern (§ 42 JN)

▶ **Wiederaufnahmeklage (§§ 530, 531 ZPO)**

◆ Prozessbetrug ◆ Zweiturteil ◆ nova reperta mit Diligenzpflicht (außer § 531 ZPO)

▶ **Bezirksgerichtliches Verfahren – Überblick (Schaubild) – keine Klagebeantwortung!**

▶ **Eheverfahren und EPG-Verfahren**

◆ Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder einer EP

◆ Ehenichtigerklärung, Nichtigerklärung einer EP

◆ Eheaufhebung

◆ Ehescheidung

◆ Auflösung einer EP

◆ Ehe bzw. EP-Anhangsstreitigkeiten

▶ **Besitzstörungsverfahren**

# Schwerpunkte im Zwangsvollstreckungsrecht I

## ▶ Exekutionstitel (Schaubild)

- Exekutionsvoraussetzung
- verbietet Vollstreckungsanspruch und vollstreckbaren Anspruch (**Schaubild**)
- Einteilung (§ 1 EO: gerichtliche, verwaltungsbehördliche, nichtbehördliche Titel)

## ▶ Vollstreckbarkeitsbestätigung (Schaubild)

- Exekutionsvoraussetzung
- Erteilung (Rechtspflegersache)
- Aufhebung (§ 7/3 - /5 EO: **Doppelantrag**)

## ▶ Exekutionsantrag – Exekutionsvoraussetzungen – Exekutionsbewilligung

- Inhaltserfordernisse des Exekutionsantrags
- Katalog der Exekutionsvoraussetzungen
- Verfahrensgrundsatz im Bewilligungsverfahren
- Form der Exekutionsbewilligung

## ▶ Reguläres Bewilligungsverfahren

- Zuständigkeit
- Verfahrensgrundsätze
- Prüfungsvorgang
- Entscheidung

## ▶ Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

- Voraussetzungen
- Besonderheiten
- Einspruchsrecht des Verpflichteten gegen die Exekutionsbewilligung
- Schadenersatz – Kostenersatz – Mutwillensstrafe

## ▶ Arten der Exekution (Schaubild)

- Einteilung der Exekutionsordnung (lesen)

## ▶ Parteiwechsel zwischen Titelerlass und Exekutionsantrag (Schaubild)

- § 9 EO (Nachweis durch qualifizierte Urkunde)
- § 10 EO (Purifikationsklage)

## ▶ Bedingte Exekutionstitel (Schaubild)

- Vorleistungstitel
- § 7/2 EO (Nachweis des Bedingungseintritts durch qualifizierte Urkunde)
- § 10 EO (Purifikationsklage)
- Zug-um-Zug-Leistungstitel (§ 8/1 EO)

## ▶ Wertgesicherte Exekutionstitel (Schaubild)

- substantiierte Wertsicherungsklauseln (§ 8/2 EO):
- mit nur einer veränderlichen Größe
- Nachweis des Aufwertungsschlüssels durch unbedenkliche Urkunde oder Purifikationsklage (§ 10 EO), entfällt bei einem von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex (weil amtsbekannt)

## → leere Wertsicherungsklausel (§ 8/3 EO):

- Es gilt der von der Statistik Österreich verlautbarte (amtsbekannte) Verbraucherpreisindex.
- Zehnprozentssperre

## ▶ Exekutionsklagen (Schaubild)

→ Definition: **aufgrund und während des Exekutionsverfahrens**

→ Es gibt sechs benannte Exekutionsklagen.

▶ **Schuld und Haftung- Haftungsbeschränkungen (Schaubild)**

→ materiellrechtliche Haftungsbeschränkung

(bei bedingter Erbantrittserklärung pro viribus, bei Nachlassseparation cum viribus hereditatis)

→ vertragliche Haftungsbeschränkungen (zB bei bloßer Sachhaftung Dritter)

→ exekutive Haftungsbeschränkungen (zB Kahlpfändungsverbot)

▶ **Gang der Zahlungsexekution (Schaubild)**



# Schwerpunkte im Zwangsvollstreckungsrecht II

## ► **Aufschiebung/Aufhebung der Exekution (§§ 42 bis 45 EO – Schaubild)**

- ◆ Aufschiebungsantrag (ausnahmsweise von Amts wegen: § 264a EO)
- ◆ Aufschiebungsgründe (Beispiele: § 42/1 EO)
- ◆ Aufschiebungsinteresse des Aufschiebungswerbers
- ◆ Sicherheitsleistung in Gefährdungsfällen
- ◆ zwei zusätzliche richterrechtliche Voraussetzungen:
  - 1 Prüfung der Erfolgsaussichten (entfällt bei außerordentlicher Revision, § 44/3 EO)
  - 2 Interessenabwägung

## ► **Einstellung der Exekution (§§ 39, 40 EO – Schaubild)**

- ◆ Einstellungsgründe des § 39/1 EO
- Beachte: Kostendeckungsprinzip (§ 39/1 Z 8 EO)
- ◆ Einstellungsgründe des § 40 EO
- Vergleiche Oppositions/Impugnationsanträge mit Oppositions/Impugnationsklage
- ◆ Exekutionseinleitungsverzicht ≠ Exekutionsfortsetzungsverzicht (§ 40 EO ≠ § 39/1 Z 6 EO)
- Größenschluss von § 40 auf § 39/1 Z 6 EO: unbedenkliche Urkunde genügt
- ◆ Einstellung des Exekutionsverfahrens ≠ Einstellung des Verkaufsverfahrens

## ► **Innehaltung der Exekution (§ 46 EO – Schaubild)**

- ◆ drei Innehaltungsgründe mit Nachweis durch unbedenkliche Urkunde
- ◆ konkludenter Einstellungsantrag
- ◆ in der Fahrnisexekution: Innehaltung des Verkaufs bis zu vier Monaten (§ 264b EO)

## ► **Vollzugsbeschwerde (§ 68 EO) nunmehr mit 14 Tagen befristet**

- ◆ gegen gesetz- oder weisungswidriges Vorgehen des Vollstreckers namentlich **gegen Verletzung der Drittdetention** (§ 262 EO)
- ◆ gegen Verweigerung oder Verzögerung des Exekutionsvollzugs

## ► **Oppositionsklage (§ 35 EO) gegen vollstreckbaren Anspruch**

- ◆ Parteien – Zuständigkeit – Klagegründe – – Klagebegehren
- ◆ nova producta ◆ Gesamtwirkung (statt Einzelwirkung) ◆ Eventualmaxime
- ◆ Verhältnis zum Oppositionsantrag (eingeschränkte Antragsgründe § 40 EO)
- ◆ Das stattgebende Urteil erklärt die Exekution für unzulässig. Nach Eintritt der Rechtskraft ist das Exekutionsverfahren vom Rechtspfleger von Amts wegen einzustellen (§ 35/4 EO)

## ► **Impugnationsklage (§ 36 EO) gegen Vollstreckungsanspruch**

- ◆ Parteien – Zuständigkeit – Klagegründe (taxativ) – Klagebegehren
- ◆ Einzelwirkung ◆ Eventualmaxime ◆ Verhältnis zum Rekurs und zum Impugnationsantrag
- ◆ Das stattgebende Urteil erklärt die Exekution für unzulässig. ◆ Einstellung von Amts wegen

## ► **Exszindierungsklage (§ 37 EO) gegen abgeirrte Exekution**

- ◆ Parteien – Zuständigkeit – Klagegründe – Klagebegehren
- häufigster Klagegrund: obligatorischer Rückgabeanspruch des Dritten gegen Verpflichteten
- ◆ Hauptanwendungsfall des § 45 ZPO (**Überfallsklage**)
- ◆ Das stattgebende Urteil erklärt die Exekution für unzulässig. ◆ Ausscheidung von Amts wegen

## ► **Widerspruchsklage**

## ► **Interessenklage**

▶ **Immobilienexekution**

◆ Arten

◆◆ zwangsweise Pfandrechtsbegründung

◆◆ Zwangsverwaltung

◆◆ Zwangsversteigerung

◆ Prioritätsbestimmungen

◆◆ Fahrnis- und Forderungsexekution im Verhältnis zur Immobilienexekution

◆◆ Zwangsverwaltung vor Zwangsversteigerung

▶ **Zwangsweise Pfandrechtsbegründung**

▶ **Gang der Zwangsverwaltung**

▶ **Verteilung der Ertragsüberschüsse in der Zwangsverwaltung**

▶ **Ablauf der Zwangsversteigerung**

▶ **Meistbotsverteilung in der Zwangsversteigerung**

◆ Widerspruch Ausfallsbeteiligter

◆ Widerspruchsklage

▶ **Arten der Mobiliarenexekution**

◆ Fahrnisexekution

◆ Forderungsexekution

◆ Anspruchsexekution

◆ Exekution auf sonstige Vermögensrechte

▶ **Pfändung**

◆ bewirkt Verstrickung und Pfändungspfandrecht

◆ öffentlich rechtliche Pfandrechtslehre (**Schaubild**)

◆ Verstrickungsbruch durch Verschieben von Pfandsachen (**Pfandverfolgung**, § 279a EO)

# Schwerpunkte im Zwangsvollstreckungsrecht III

## ► Fahrnispfändung (§§ 253, 253a EO)

### ◆ Vollzugsverfahren (Schaubild)

Vollzugauftrag (§ 249/2 EO) – Vollzugsberichte (§ 252g EO) – Vollzugssperre (§ 252h+i EO)

◆ Gewahrsame des Verpflichteten und Dritter

◆ pfandweise Beschreibung im Pfändungsprotokoll mit Bleistiftwert ◆ Pfändungsregister

◆ erfolgloser Versuch: Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses (§ 253a EO)

## ► Pfandvorrangsklage (§ 258 EO, Schaubild)

◆ vergleiche Pfandklage (§ 447 ABGB) und Pfandrechtsklage (§§ 461, 466 ABGB)

◆ unterscheide: Pfandrechtsklage – Schuldklage – gehäufte Schuld- und Pfandrechtsklage

◆ Einschränkung der Exekution auf die anspruchdeckende Pfandsache (**beneficium excussionis realis**, § 263)

## ► Pfandverwahrung

Verkaufsverwahrung – Sicherungsverwahrung (§ 259 EO)

## ► Pfandverwertung

◆ öffentliche Versteigerung (Versteigerungsort, Versteigerungstermin, Zuschlag)

◆ Freihandverkäufe (Schaubild)

## ► Pfändungsschutz bei Fahrnisexekution (§§ 250 bis 252 EO)

◆ Katalog unpfändbarer Sachen (§ 250 EO)

◆ Austauschpfändung (§ 251a EO)

◆ Liegenschaftszubehör (§ 252 EO)

## ► Bargeldexekution (§ 261 EO)

◆ bei mehreren betreibenden Gläubigern

◆ bei einem betreibenden Gläubiger (Besonderheiten: Abs 1, 4 und 5)

## ► Forderungsexekution im Überblick (Schaubild)

◆ gewöhnliche Forderungen – Papierforderungen – Buchforderungen

◆ Drittschuldnererklärung (§ 301 EO)

◆ Drittschuldnerklage □ des betreibenden Gläubigers (§ 308 EO), □ des Verpflichteten (§ 308a EO)

◆ anderweitige Verwertung (§§ 317 bis 319 EO)

## ► Pfändungsschutz bei Forderungsexekution

◆ unpfändbare (§ 290 EO), beschränkt pfändbare (§ 290a EO) Forderungen

◆ Existenzminimum (§ 291a neu EO), Erhöhung/Herabsetzung (§§ 292a+b EO)

◆ Unterhaltsexistenzminimum bei Unterhaltsexekution (§ 291 b neu EO)

## ► Vorratsexekution (§ 291c EO - Schaubild)

## ► Lohnverschleierung (§ 292e EO)

## ► Lohnexekution bei unbekanntem Drittschuldner (§ 294a EO)

◆ leerer Exekutionsantrag ◆ leere Exekutionsbewilligung ◆ amtliche Drittschuldneranfrage

► **Offenlegungsverfahren (§§ 47 bis 49 EO – Schaubild)**

◆ erfolglose Herausgabeexekution (§ 47/1 EO) ◆ erfolglose Zahlungsexekution (§ 47/2 EO):

Z 1: erfolglose Fahrnisexekution (§ 253a EO), Z 2: erfolglose Lohnexekution ohne  
Drittschuldnerbenennung (§ 294a EO) nach Leermeldung oder Ertraglosigkeit

# Schwerpunkte im Zwangsvollstreckungsrecht IV

## ▶ Anspruchsexekution (§§ 325 bis 329 EO) – Schaubild

- ◆ ermöglicht Zugriff auf Exekutionsobjekte in Drittdetention
- ◆ Abweichungen von der Forderungsexekution

## ▶ Exekution auf sonstige Vermögensrechte im Überblick – Schaubild

- ◆ Verfügungsverbot oder – bei Drittbeteiligten – Mehrfachverbot
- ◆ wichtig: Verwertungstagsatzung (ohne Antragsbindung)
- ◆ besondere Verwertungsart: Zwangsverpachtung mit fixem Pachtschilling

## ▶ Exekution in Miteigentum (Schaubild)

(beachte: Exekution in gewöhnliches Wohnungseigentum erfolgt durch Immobiliarexekution)

## ▶ Exekution in Partnerschaftswohnungseigentum (§ 13/3 WEG – obiges Schaubild)

- ◆ Doppelsexekutionsantrag auf Pfändung des Aufhebungsanspruchs + Zwangsversteigerung
- ◆ keine Drittschuldnerklage gegen den, sondern Exszindierungsklage des Beteiligten

## ▶ Exekution in Vorbehaltseigentum – Schaubild

wahlweise Exekution in Anwartschaftsrecht (als sonstiges Vermögensrecht)  
oder (allgemeine Praxis) Fahrnisexekution in gläubigereigene Sache

## ▶ Individualleistungsexekution im Überblick (§§ 346 bis 369 EO)

- ◆ neben Hauptexekution separate Kostenexekution = Zahlungsexekution (§ 369 EO)
- ◆ direkte Herausgabeexekution: bewegliche Sachen (§§ 346 bis 348 EO)  
[Beachte: Wegnahme = Befriedigung, daher keine Pfändung und kein Pfändungsschutz!]
- ◆ indirekte Exekution durch Beugemittel (unvertretbare Handlungen, Duldungen, Unterlassungen)
- ◆ Interessenklage (nur statt Individualleistungsexekution – jedoch Exekutionsgericht als Wahlgerichtsstand)

## ▶ Exekution zur Sicherstellung im Überblick (§§ 370 bis 377 EO) – Schaubild

### ▶ Einstweilige Verfügungen im Überblick (§§ 378 ff EO) – Schaubild

- ◆ zur Sicherung von Geldforderungen (§ 379 EO)
- ◆ zur Sicherung von Individualleistungsansprüchen (§ 381 Z 1 EO)
- ◆ zur Sicherung von Rechten und Rechtsverhältnissen = sonstiger Rechtssphären (§ 381 Z 2 EO)
- ◆ zur Sicherung von Familienverhältnissen (§§ 382/1 Z 8a+b, 382a bis 382h EO)

### ▶ Gläubigeranfechtung nach der Anfechtungsordnung (Schaubild)

- ◆ Gemeinsame Tatbestandsmerkmale + Absichtsanfechtung oder Schenkungsanfechtung
- ◆ Zugriff auf Rechtsnachfolger
- ◆ Anfechtungsklage: → Doppelbegehren → Anfechtungsfristen

### ▶ Insolvenzanfechtung nach der Insolvenzordnung (§§ 27 bis 43 IO)

- ▶ Gemeinsame Tatbestandsmerkmale (Schaubild)
- ▶ spezifische Insolvenzanfechtungstatbestände (Schaubild)
- ▶ Anfechtungsklage: → Doppelbegehren → Anfechtungsfristen und Anfechtungsklagefrist

# Schwerpunkte im Insolvenzverfahren I

- ▶ **Exekution – Insolvenzverfahren (Schaubild)**
- ▶ **Insolvenzmasse – insolvenzfrees Vermögen**
  - exekutionsunterworfenen Altbestand & Neuerwerb des Schuldners
  - Sollmasse – Istmasse, Anzeigepflicht der Drittdetentoren (lesen: § 97/2 IO)
  - Ausscheidung von Sachen und Forderungen aus der Insolvenzmasse (§ 119/5 IO)
- ▶ **Insolvenzbeschlagn**
  - Zeitpunkt der Insolvenzverfahrenseröffnung
  - Verstrickung der Insolvenzmasse - Insolvenzteilmahmeanspruch
  - Insolvenzteilmahneverzicht
- ▶ **Rechtshandlungen des Schuldners über Massesachen**
  - lesen: § 3/1 und § 3/2 IO
- ▶ **Unterhalt des Schuldners (Schaubild)**
  - Regelfall: exekutionsfreier Neuerwerb
  - Zuschuss aus exekutionsunterworfenem Neuerwerb (§ 5/1 IO: Unentbehrlichkeitsgrundsatz)
  - Zuschuss aus der Masse (§ 5/2 IO: Anspannungsgrundsatz)
  - unentbehrliche Wohnräume (§ 5/4 IO) – entbehrliche Wohnräume (§ 119/5 IO)
- ▶ **Rechtsstreitigkeiten, die die Insolvenzmasse betreffen (§§ 7, 8 IO - Schaubild)**
  - Anhängige Aktiv- und Passivprozesse
  - Prozesssperre für neue Passivklagen
- ▶ **Exekutionen neben dem Insolvenzverfahren (§§ 10 bis 12 IO – Schaubild)**
  - Vollstreckungssperre – Rückschlagsperre für jüngere exekutive Pfandrechte
- ▶ **Aufrechnung im Insolvenzverfahren (§§ 19, 20 IO)**
  - Erweiterungen und Einschränkungen gegenüber zivilrechtlicher Aufrechnung
  - → nur Altforderungen gegen Altforderungen, sonst Aufrechnungssperre
  - → Einlösung einer Altbürgschaft während des Insolvenzverfahrens (§ 20/2 IO)
- ▶ **Abwicklung schwebender Rechtsgeschäfte (§ 21 IO – Schaubild)**
  - insb bei Kauf unter Eigentumsvorbehalt: im Käuferinsolvenzverfahren (!) und im Verkäuferinsolvenzverfahren (?)
- ▶ **Massebeteiligte (Schaubild)**

Insolvenzfeste Ansprüche – Insolvenzforderungen (spez: aus Eigenkapitalersatz) – Ausgeschlossene Ansprüche
- ▶ **Aussonderungsansprüche (§§ 44, 45 IO)**
  - Aussonderungsgründe – Aussonderungsklage – Zwangsstundung (§ 11/2 u /3 IO)
  - Ersatzaussonderung (§ 44/2 IO)
  - Verfolgungsrecht beim Distanzkauf (§ 45 IO)
- ▶ **Absonderungsansprüche (§§ 48, 49, 120 IO)**
  - Absonderungsgründe (Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte, Sicherungseigentum)
  - Absonderungsklage

- Verwertung der Sondermasse (§§ 120, 120a IO)
- Zwangsstundung (§ 11/2 u /3 IO)

► **Masseforderungen (§§ 46, 47, 124, 124a IO)**

- Neuforderungen
- Rangordnung – Durchsetzung (Abhilfeantrag & Leistungsklage)
- absolute Unzulänglichkeit der Masse (§ 124a IO)

# Schwerpunkte im Insolvenzverfahren II

- ▶ **Gang des Insolvenzverfahrens mit Sanierungsplan(Schaubild)**
- ▶ **Insolvenzverwalter (§§ 80 ff IO, Schaubild)**
  - Bestellung – Aufgaben – Haftung – Entlohnung – Rechtsstellung
- ▶ **Gläubigerschutzverbände**
  - Kreditschutzverband 1870, Alpenländischer Kreditorenverband, Insolvenzschutzverband für Arbeitgeber, Österreichischer Verband für Creditreform
  - außerprozessuale Mitgliederbetreuung, prozessuale Gläubigervertretung, generelle Gerichtshilfe
- ▶ **Insolvenzantrag eines Gläubigers (§ 70 IO, Schaubild)**
  - Insolvenzgründe (Kostendeckung, Insolvenzforderung, Zahlungsunfähigkeit oder „kridamäßige“ Überschuldung)
  - Insolvenzvorverfahren (Vernehmungstagsatzung § 70/2 IO, einstweilige Vorkehrungen § 73 IO)
- ▶ **Insolvenzantrag des Schuldners (§ 69 IO, obiges Schaubild)**
  - Antragspflicht (Sechzigtagefrist nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit)
  - Richterrecht: Prüfung der Kostendeckung und bei Bedenken auch der Zahlungsunfähigkeit
  - Bescheinigung der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung + VernehmungstS nur nach § 69/4 IO
- ▶ **Insolvenzverfahren: Eröffnung und Aufhebung**
  - Insolvenzedikt (**Schaubilder**)
  - Sicherungsmaßnahmen (zwangsweise Wegnahme der Insolvenzsachen, Post- und Banksperre)
- ▶ **Feststellung der Aktivmasse**
  - Inventar und Schätzung durch Insolvenzverwalter und Sachverständige
  - Vermögensverzeichnis und Bilanzen des Schuldners (allenfalls Offenlegungstagsatzung)
  - Anzeigepflicht Dritter (§ 97/2 IO)
- ▶ **Anmeldung der Forderungen und Prüfungstagsatzung**
  - Anmeldefrist und Anmeldeverzeichnis
  - insolvenzmäßige Feststellung angemeldeter Forderungen schafft Verwertungs- und Befriedigungsanspruch
  - Insolvenztitel mit Vollstreckungs- und Bindungs-, aber ohne Einmaligkeitswirkung (§§ 60/2, 61 IO)
- ▶ **Prüfungsprozesse (§§ 110 bis 113 IO – Schaubild)**
  - ◆ einmonatige Klagefrist ◆ Feststellungsklage ◆ individuelle Zuständigkeit des Insolvenzgerichts
  - ◆ unterschiedliche Parteirollen bei nichtvollstreckbaren und vollstreckbaren Forderungen
- ▶ **Berichtstagsatzung (§§ 114a-c, 115 IO – Schaubild)**
- ▶ **Sondermassenverwertung**



- durch das Exekutionsgericht
- Verwertung durch kridamäßige Versteigerung
- Verteilungsbeschluss: Exekutionsgericht
- zugunsten der Absonderungsgläubiger

► **Verwertung und Verteilung der allgemeinen Insolvenzmasse**

- **subsidiäre** kridamäßige Veräußerung (allenfalls Überlassung nach § 119/5 IO) → Rechnungstagsatzung
- Abschlags-, Schluss-, Nachtragsverteilung(en) → Verteilungstagsatzung

► **Bagatellkonkurs (§§ 180a IO)**

► **Sanierungsplan (§§ 140 - 165 IO – Schaubild)**

- Sanierungsplanantrag (notwendiger Inhalt!), gewöhnlich binnen 14 Tagen nach Berichtstagsatzung
- Sanierungsplantagsatzung (absolute Kopf- und Summenmehrheit)
- gerichtliche Bestätigung des angenommenen Sanierungsplans
- Rechtswirkungen des bestätigten Sanierungsplans (insb Exekutionstitel, lesen: §§ 156, 152b IO)
- Erfüllungsverzug (§ 156a IO) und quotenmäßiges Wiederaufleben (§ 156a/3 IO) - **Schaubild**
- Arten der Erfüllung: 1. autonome Erfüllung (§ 152b/3 IO) – 2. Überwachung durch einen Treuhänder  
(ohne oder mit Übergabe von Masseteilen, § 157g IO) – 3. Verwertung durch einen Treuhänder (§ 157i IO)

► **Insolvenz natürlicher Personen (Schaubild)**

► **Sanierungsverfahren (Schaubild)**

- ohne Eigenverwaltung
- Rechtsstellung und Aufgaben des Insolvenzverwalters
- mit beaufsichtigter Eigenverwaltung durch den Schuldner
- Rechtsstellung und Aufgaben des Sanierungsverwalters
- Entzug der Eigenverwaltung
- Scheitern

# Schwerpunkte im Außerstreitverfahrensrecht

## Zweigleisigkeit des Zivilverfahrens

- ▶ Abgrenzung Streitsachen – Außerstreitsachen
- ▶ *Streitige Außerstreitsachen* (zB § 6/1 AußStrG)
- ▶ Falscher Rechtsweg – Falsche Antragsbezeichnung

## Grundsätze für den Verfahrensbetrieb, am Beispiel der Eröffnung des Außerstreitverfahrens

- ▶ Grundsätzlich Dispositionsmaxime (nur auf Antrag)
- ▶ Ausnahmsweise Offizialmaxime (nur von Amts wegen)
- ▶ Ausnahmsweise Mischbetrieb (auf Antrag oder von Amts wegen)

## Parteien des Außerstreitverfahrens (§ 2/1 Z 1 bis 4 AußStrG)

- ▶ *im formellen Sinn*: Antragsteller und Antragsgegner;
- ▶ *im materiellen Sinn*: jede Person, deren rechtliche geschützte Stellung durch die gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde;
- ▶ *kraft Amts*: jede Person oder Stelle, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften in das Verfahren einzubeziehen ist.
- ▶ Keine Nebenintervention.

## Vertretungsfreiheit und Vertretungslast

- ▶ In erster Instanz grundsätzlich Vertretungsfreiheit
  - ▶ In zweiter Instanz grundsätzlich relative Vertretungslast
  - ▶ In dritter Instanz grundsätzlich absolute Vertretungslast
- Vertreter sind Rechtsanwälte und Notare,  
in streitigen Außerstreitsachen nur Rechtsanwälte.

## Untersuchungs(Inquisitions)maxime im Außerstreitverfahren

- ▶ Stoffsammlung von Amts wegen
- ▶ kein Beweisausschluss durch Befristung
- ▶ Mitwirkungspflicht der Parteien mit Sanktionen
- ▶ keine Bindung an gesetzliche Vermutungen und Geständnisse
- ▶ nur richterliche Beweismittel (zB freie Sachverständigenbestellung)

## Gerichts- und Streitanhängigkeit

- ▶ im streitigen Zivilprozess
- ▶ im außerstreitigen Verfahren

## Einvernehmungen und Mündliche Verhandlung

- ▶ idR formfreie schriftliche oder mündliche Vernehmungen
- ▶ fakultative Tagsatzungen zur Klärung von Tat- und Rechtsfragen
- ▶ obligatorische öffentliche mündliche Verhandlungen

## Säumnis im Außerstreitverfahren

- ▶ keine Versäumungsbeschlüsse
- ▶ Versäumung richterlicher Fristen und Termine gilt in der Regel als Zustimmung zu Anträgen und amtlichen Erhebungen.

## Außerstreitbeschlüsse in Sach- und Verfahrensfragen

- ▶ Antragsbindung nur in reinen Antragsverfahren, sonst Billigkeitsentscheidungen nach der Interessenlage
- ▶ Beschlüsse auch auf künftige fällig werdende Leistungen
- ▶ Stattgebende Begründung entfällt bei gleichgerichteten Anträgen oder Willenserklärungen sowie bei Verkündung in Gegenwart aller Parteien und deren Rekursverzicht.

## Rekurse im Außerstreitverfahren

- ▶ **Ausnahmslos zweiseitig:** Rekursbeantwortung bei Sach- und Kostenbeschlüssen; sonst können sich die Parteien schriftlich oder in der Rekursverhandlung äußern.
- ▶ **Grundsätzlich aufsteigend:** Erstgericht kann in den Fällen des § 50/1 Z 1 bis 4 AußStrG selbst stattgeben.
- ▶ **Grundsätzlich aufschiebend:** Erst- oder Rekursgericht kann von Amts wegen dem Beschluss vorläufige Verbindlichkeit oder Vollstreckbarkeit zuerkennen, um Partei oder Allgemeinheit nicht erheblich zu benachteiligen.
- ▶ **Rekursverhandlung**, falls sie der Senat für erforderlich hält (kein freies, sondern gebundenes Ermessen, Parteien haben Antrags- und Rekursrecht).

## Vier Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Rekurs

(werden nur vom Rekursgericht geprüft)

- ▶ **Statthaftigkeit:** Nur die Parteien sind rekursbefugt.
- ▶ **Rechtzeitigkeit:** Rekurs(beantwortungs)frist vierzehn Tage
- ▶ **Wirksamkeit:**
  - > Formerfordernisse → § 47/2 AußStrG
  - > Inhaltserfordernisse: Rekursklärung, Rekursgründe und Rekursanträge können fehlen, es müssen nur Beschwer und Anfechtungsziel erkennbar sein (§ 47/3 AußStrG).
- ▶ **Beschwer:** In Antragsverfahren *formelle Beschwer* erforderlich, sonst genügt *materielle Beschwer*.

## Neuerungserlaubnis im Rekursverfahren

- ▶ *für nova reperta*, selbst wenn es sich bei der Unterlassung oder Verspätung um eine entschuldbare Fehlleistung handelt;
- ▶ *für nova producta*, soweit sie nicht ohne wesentlichen Nachteil in einem neuen Antrag geltend gemacht werden können.

**Verschlechterungsverbot** besteht nur in reinen Antragsverfahren;  
sonst keine Bindung an Rekursantrag (**reformatio in peius**).

## Beschlüsse des Rekursgerichts

- ▶ Der Rekurs wird als unzulässig zurückgewiesen (weil eine Zulässigkeitsvoraussetzung fehlt), als unbegründet abgewiesen (weil ein Rekursgrund fehlt).
- ▶ Dem Rekurs wird *aus formellen Gründen* stattgegeben:
  - ▷ entweder Aufhebung und Zurückverweisung an das Erstgericht
  - ▷ oder aus Gründen der Prozessökonomie Behandlung der Sache durch das Rekursgericht,
  - ▷ bei Vertretungsmangel, Verletzung des rechtlichen Gehörs und Ausschluss der Mündlichkeit stets Behandlung durch Rekursgericht.
- ▶ Dem Rekurs wird *aus materiellen Gründen* stattgegeben durch Abänderung.

**Aussprüche des Rekursgerichts über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Revisionsrekurses**

▶ unzulässig wegen Kostenpunkt, Verfahrenshilfe und Gebühren

▶ zulässig wegen oder unzulässig mangels **Grundsatzfrage**:

Der Unzulässigkeitsausspruch kann bis 30.000 € durch Zulassungsantrag nur beim Rekursgericht, über 30.000 € (und in nicht rein vermögensrechtlichen Angelegenheiten) ohne Zulassungsantrag durch außerordentlichen Revisionsrekurs beim OGH angefochten werden.

▶ Rekurse gegen Aufhebungs- und Zurückverweisungsbeschlüsse des Rekursgerichts müssen von diesem wegen einer Grundsatzfrage bewilligt werden (*bewilligter Rekurs*, § 64/3 AußStrG).

## Revisionsrekursverfahren

▶ Es besteht absolute Vertretungslast durch Rechtsanwälte und Notare, in streitigen Außerstreitsachen sogar absolute Anwaltslast.

▶ Die Fristen für Revisionsrekurse und deren Beantwortungen betragen einheitlich vierzehn Tage ab Zustellung.

▶ Die vier Revisionsrekursgründe entsprechen jenen der vier Revisionsgründe des § 503 ZPO:

▷ Nichtigkeitsgründe des § 66/1 AußStrG,

▷ sonstige schwere Verfahrensmängel des Rekursverfahrens,

▷ Aktenwidrigkeit,

▷ unrichtige rechtliche Beurteilung.

▶ Ein Verschlechterungsverbot besteht nur in reinen Antragsverfahren; sonst reformatio in peius zulässig.

## Abänderungsantrag (§§ 72 bis 77 AußStrG)

▶ **Antragsverfahren** gegen rechtskräftige Sachbeschlüsse (keine Abänderung von Amts wegen)

▶ **Antragsgründe**:

▷ Vertretungsmängel, Ausgeschlossenheit und Befangenheit (!),

▷ Wiederaufnahmeklagegründe des § 530/1 Z 1 – 6 ZPO,

▷ diligenzlastige nova reperta (keine verfristeten Beweise!).

▶ **Antragsfristen**:

▷ relativ vier Wochen idR ab Kenntnis,

▷ absolut zehn Jahre (außer Vertretungsmängel)

▶ **individuelle Zwangszuständigkeit des Erstgerichts erster Instanz**

▶ **einheitliches Abänderungsverfahren**

▶ Ein Verschlechterungsverbot besteht nur in reinen Antragsverfahren; sonst reformatio in peius zulässig.

▶ ex-tunc-Wirkung des abändernden Beschlusses (nicht gegen Dritte)

## Zwangsvollstreckung der Außerstreitbeschlüsse

▶ Sachbeschlüsse werden nur auf Exekutionsantrag der betreibenden Partei und nur nach der Exekutionsordnung vollstreckt.

▶ Verfügungen des Außerstreitgerichts, die nur den Betrieb des Verfahrens betreffen, können verfahrensintern mit angemessenen Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 79/2 AußStrG demonstrativ; Geldstrafen zur Erwirkung (auch vertretbarer) Handlungen, Duldungen und Unterlassungen, Beugehaft bis zu einem Jahr nur bei unvertretbaren Handlungen, zwangsweise Vorführung, Bestellung eines Kurators).

▶ Um Ansprüche schon während des Außerstreitverfahrens zu sichern, kann das Außerstreitgericht in reinen Antragsverfahren nur auf Antrag, in allen anderen Verfahren auch von Amts wegen **einstweilige Verfügungen** erlassen, einschränken oder aufheben (§ 378a EO); für den Verfügungsvollzug ist das Exekutionsgericht zuständig.

## Vier außerstreitige Eheangelegenheiten

- ▶ Einvernehmliche Ehescheidung,
- ▶ Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen,
- ▶ Nacheheliche Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse,
- ▶ Verlegung der gemeinsamen Wohnung und gesonderte Wohnungnahme.

## Gemeinsame Verfahrensvorschriften für Eheangelegenheiten

- ▶ Zuständigkeitsgründe (§ 114a JN),  
Die internationale Zuständigkeit ist gegeben, wenn eine Partei die österreichische Staatsbürgerschaft oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Sachlich zuständig sind die Bezirksgerichte, örtlich nach § 76 JN primär jenes Gericht, in dessen Sprengel die Parteien ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben, dann abstufend, zuletzt das Bezirksgericht Wien Innere Stadt.
- ▶ relative Anwaltslast,
- ▶ Verbot der Doppelvertretung,
- ▶ obligatorische mündliche Verhandlung.

Was für Eheleute gilt,  
das gilt sinngemäß auch für eingetragene Partner gemäß EPG 2009.

## Einvernehmliche Scheidung (§§ 55a EheG, 93 bis 96 AußStrG)

### Materielles Scheidungsrecht (§ 55a/1 und /2 EheG)

#### Vier Scheidungsvoraussetzungen:

- ▶ Einstimmigkeitsprinzip.
- ▶ Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft seit einem halben Jahr,
- ▶ Zerrüttungsgeständnis (beweisbefreite Formalerklärung),
- ▶ **Scheidungsvergleich:**
  - ▷ *materiell:* unterhalts- und vermögensrechtliche Vereinbarungen (zB Unterhaltsverzicht) sowie Obsorge- und Unterhaltsvereinbarungen über Kindern (nur mit Genehmigung des Pflschaftsgerichts).
  - ▷ *formell:* entweder schriftlich dem Protokoll beigelegt oder mündlich vom Gericht protokolliert; wird erst mit Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses wirksam (Exekutionstitel); materielle Unwirksamkeiten (Willensmängel, Sittenwidrigkeit) sind einzuklagen.

### Formelles Scheidungsrecht (§§ 93 bis 96 AußStrG)

- ▶ Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige sind partei- und verfahrensfähig (gesetzlicher Vertreter schließt Unterhaltsvergleich).
- ▶ Obligatorische mündliche Verhandlung. Ausbleiben eines Teils gilt als Zurücknahme des Antrags. Wer selbst handelt, muss über Rechtsfolgen belehrt werden. Gericht kann Verfahren bis zu sechs Monaten innehalten. Ruhen kann vereinbart werden.
- ▶ Zurücknahme des Antrags bis zur Rechtskraft der Scheidung. Rekurs gilt als Zurücknahme des Antrags. Tod vor Rechtskraft heilt Ehe. Abänderungsantrag zulässig.
- ▶ Kosten gemeinsamer Verfahrensschritte tragen beide gleichteilig; Kosten einseitiger Verfahrensschritte trägt der Einschreiter; keine Kostenersatzansprüche.

# Verlassenschaftsverfahren (§§ 143 bis 185 AußStrG)

## Gliederung des Verlassenschaftsverfahrens in drei Abschnitte

- ▶ Nachlasserhebungsverfahren
- ▶ Abhandlungsverfahren
- ▶ Einantwortung

Die *funktionelle Zuständigkeit* ist aufgeteilt auf: Richter, Rechtspfleger und Gerichtskommissär.

## Erster Verfahrensabschnitt: Nachlasserhebungsverfahren

- ▶ Nach Todesfallanzeige Todesfallaufnahme (Formular) der persönlichen Daten des Erblassers sowie der Aktiven und Passiven des Nachlasses mit vorläufiger Wertermittlung;
- ▶ fortgesetzte Nachlasserhebung notfalls mit Feststellung und Sicherung des beweglichen Nachlasses;
- ▶ Erfassung und Verwahrung letztwilliger Verfügungen.

## Abtugung des Nachlasses in drei Fällen

- ▶ *wegen Geringfügigkeit*, wenn keine Partei das Hauptverfahren beantragt, keine Liegenschaften vorhanden sind und die Nachlassaktiven den Wert von 4000 € nicht übersteigen (§ 153/1 AußStrG).
- ▶ *wegen Überlassung an Zahlungsstatt an die Nachlassgläubiger*, wenn der Nachlass überschuldet ist, keine unbedingte Erbantrittserklärung abgegeben wurde, kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde und kein Übernahmeantrag der Finanzprokurator wegen Erblosigkeit vorliegt (§ 154/1 AußStrG).
- ▶ *wegen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens* auf Antrag eines Nachlassgläubigers oder eines Erben.

## Zweiter Verfahrensabschnitt: Abhandlungsverfahren (Hauptverfahren, Verlassenschaftsabhandlung)

- ▶ Allenfalls Bestellung eines Verlassenschaftskurators
- ▶ Erbantrittserklärungen: unbedingte oder bedingte (mit pro-viribus-Haftung)
- ▶ Allenfalls Streitiges Erbrechtsfeststellungsverfahren
- ▶ Inventarisierung des Nachlasses oder Vermögenserklärung
- ▶ Benützung, Verwaltung und Vertretung des Nachlasses
- ▶ Allenfalls Einberufung der Nachlassgläubiger
- ▶ Allenfalls Nachlassseparation mit cum viribus Haftung
- ▶ Erbteilung durch Übereinkommen, allenfalls Erbteilungsklage
- ▶ Verständigungs- und Sicherstellungsnachweise des Erben

## Erbrechtsfeststellungsverfahren (§§ 160 bis 164 AußStrG)

- ▶ Streitiges Zwischenverfahren aufgrund widersprechender Erbantrittserklärungen, wird von Amts wegen eröffnet.
- ▶ Stets Richtersache
- ▶ Bis 5000 € relative, über 5000 € absolute Anwaltslast
- ▶ Öffentliche mündliche Verhandlung vorgeschrieben
- ▶ Stoffsammlung: strikte Beibringungsmaxime (§ 161/1 Satz 1)
- ▶ Parteien können Ruhen des Verfahrens vereinbaren
- ▶ gesonderter oder mit Einantwortung verbundener Beschluss

- ▶ Nachträgliche Erbantrittserklärungen: *vor Einantwortung* neuerliches Erbrechtsfeststellungsverfahren, *nach Einantwortung* Erbschaftsklage.

### **Erbantrittserklärung (§ 157 AußStrG)**

- ▶ **Unbedingt:** volle Haftung des Erben für Schulden und Vermächtnisse mit seinem ganzen Vermögen.
- ▶ **Bedingt:** beschränkte Haftung des Erben nur mit dem Wert der Nachlassaktiven (*pro viribus hereditatis*, § 802 ABGB); der Nachlass muss inventarisiert und die Nachlassgläubiger müssen einberufen werden.

### **Inventarisierung des Nachlasses oder Vermögenserklärung (§§ 165 bis 170 AußStrG)**

- ▶ **Inventar des Gerichtskommissärs** (öffentliche Urkunde!) in sechs Fällen, namentlich nach bedingter Erbantrittserklärung, über alle vererblichen Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers, bewertet durch einen Sachverständigen.
- ▶ **Vermögenserklärung des Erben** mangels Inventars. Verzeichnis und Bewertung aller Nachlassaktiven und –passiven mit unterfertigter Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung.

### **Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger (§§ 813 ff ABGB)**

- ▶ Nach bedingter Erbantrittserklärung von Amts wegen, sonst auf Antrag des Erben oder des Nachlasskurators.
- ▶ Ediktale Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer Ansprüche binnen bestimmter Frist
- ▶ Anmelungsverzeichnis
- ▶ Vorbehaltserbe anerkennt oder bestreitet angemeldete Forderungen,
- ▶ allenfalls in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung.
- ▶ Bestrittene Forderungen werden auf den Rechtsweg verwiesen.
- ▶ Aus Schuldenmasse (der angemeldeten und amtsbekannten Forderungen) werden Gläubiger allenfalls quotenmäßig befriedigt.

### **Nachlasseparation (separatio bonorum, § 812 ABGB)**

- ▶ Absonderung des Nachlasses vom Erbenvermögen vor der Einantwortung auf Antrag (der Nachlassgläubiger, Noterben, Legatäre): gerichtliche Verwahrung und Verwaltung sowie Befriedigung bescheinigter, aber wegen Vermengung gefährdeter Ansprüche
- ▶ Haftung des Erben (auch bei bedingter Erbantrittserklärung) nur mit der Separationsmasse (*cum viribus hereditatis*)
- ▶ Errichtung eines Nachlassinventars
- ▶ Bestellung eines Separationskurators zur Verwaltung und Vertretung des Nachlasses sowie Befriedigung der Gläubiger nach gerichtlicher Weisung
- ▶ Separationskosten trägt die Masse, nach Einantwortung der Erbe

### **Dritter Verfahrensabschnitt: Einantwortung (§ 177 ff AußStrG)**

- ▶ Allenfalls *Erfüllungsnachweise* des Erben, dass Noterben und Legatäre verständigt und, wenn pflegebefohlen, auch sichergestellt wurden.
- ▶ **Einantwortungsbeschluss** übergibt Nachlass in den rechtlichen Besitz des Erben und bewirkt Gesamtrechtsnachfolge: Nachlass und Erbenvermögen verschmelzen selbsttätig zu einer Einheit.
- ▶ *Einantwortungsurkunde* hat **Legitimations- und Ausschlusswirkung**: Eingeworteter gilt als Erbe, seine Erbenstellung kann nur durch Erbschaftsklage bekämpft werden
- ▶ **Abänderungsantrag unzulässig**

- ▶ Es werden nur die *Erbquoten mehrerer Erben* bestimmt, nicht der Nachlass unter ihnen aufgeteilt
- ▶ Die **Real- oder Zivilteilung** geschieht vielmehr durch
  - außergerichtliches Erbteilungsübereinkommen (kein Exekutionstitel) oder
  - gerichtliches Erbteilungsübereinkommen (Exekutionstitel) oder
  - Teilungsurteil nach Erbteilungsklage

### Erbschaftsklage (§§ 823, 824 ABGB)

- ▶ Richtet sich gegen den rechtskräftig eingetragenen Scheinerben auf Herausgabe oder Teilung der Erbschaft aufgrund besseren oder gleichen Erbrechts
- ▶ Siegreicher Kläger rückt mit Rechtskraft des Urteils selbsttätig in die Rechtsstellung des eingetragenen Erben ein und wird neuer Gesamtrechtsnachfolger (kein neues Verlassenschaftsverfahren!)
- ▶ Redliche Scheinerben haben Auslagenersatzanspruch mit Zurückbehaltungsrecht, unredliche Scheinerben müssen alles herausgeben (auch was sie durch Veräußerung erlangt haben). Geschäfte mit Dritten sind unanfechtbar
- ▶ Klage verjährt in dreißig Jahren ab Erbanfall; wenn auch letzter Wille angefochten wird, in drei Jahren

### Staatliches Heimfallsrecht (§ 760 ABGB)

- ▶ mangels Erben oder Erbantrittserklärungen
- ▶ Bestellung eines Verlassenschaftskurators und Inventarisierung des Nachlasses
- ▶ Ediktale Bekanntmachung des Gerichtskommissärs an unbekannte Erben, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten anzumelden
- ▶ Nach Verfristung wird **Erbloserklärungsbeschluss** der Finanzprokurator zugestellt, die einen
- ▶ **Liquidierungsantrag** stellt, wenn die Nachlassaktiven überwiegen
- ▶ Verlassenschaftskurator versilbert Aktiven, tilgt Passiven und erstellt Schlussrechnung
- ▶ **Übergabebeschluss** (entspricht Einantwortungsbeschluss) und Überweisung der Bargeldsumme an Finanzprokurator
- ▶ einerseits **Heimfallsklage** der Finanzprokurator gegen einen eingetragenen Scheinerben, andererseits **Erbschaftsklage** des wahren Erben gegen die Finanzprokurator